

## **Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangsheime der Stadt Schwerte vom xx.xx.xxxx**

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 4, 5 und 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 21.03.1972 (GV NRW S. 61) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge vom 27.03.1984 (GV NRW S. 214) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Zweck und Rechtsform der Übergangsheime**

Zur vorläufigen Unterbringung von

- Aussiedler/n/innen und Zuwanderer/n/innen (gem. § 2 Landesaufnahmegesetz), zu deren Aufnahme die Stadt Schwerte gem. §§ 1, 3 und 4 Landesaufnahmegesetz verpflichtet ist, sowie von ausländischen Flüchtlingen (§ 2 FlüAG), zu deren Aufnahme die Stadt Schwerte gem. § 1 FlüAG verpflichtet ist,

unterhält die Stadt Schwerte folgendes Übergangsheim als nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts:

- Zum Großen Feld 47 a, b

### **§ 2**

#### **Benutzungsverhältnis**

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Wohneinheit, einem bestimmten Raum oder einem bestimmten Gebäude besteht nicht, die Belegungshoheit obliegt der Stadt.
- (2) Wird das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, haften diese für alle Verpflichtungen als Gesamtschuldner. Erklärungen, deren Wirkungen die Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen voll geschäftsfähigen Personen abgegeben werden.
- (3) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Aufnahmedatum und endet durch
  - Auszug aus dem Übergangsheim
  - Widerruf der Einweisungs- bzw. Umsetzungsverfügung
  - Räumung
  - Ableben.
- (4) Der Widerruf der Einweisungsverfügung ist zulässig, wenn
  - aus organisatorischen Gründen eine Umsetzung in ein anderes Übergangsheim erforderlich ist
  - der rechtliche Grund für die Unterbringung entfällt
  - die/der Benutzer/in trotz Abmahnung gegen die Benutzungsordnung / Hausordnung verstoßen hat.
- (5) Die/Der Benutzer/in hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn
  - die Einweisung widerrufen wird
  - die/der Benutzer/in ihren/seinen Wohnsitz wechselt.
- (6) Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Die/der Betroffene ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

### **§ 3 Rückgabe der Unterkunft**

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses haben die Benutzer/innen die Unterkunft vollständig geräumt und gesäubert zurückzugeben. Sämtliche Schlüssel sind den Mitarbeiter/innen der Stadt unverzüglich zu übergeben, die Schlüssel verbleiben jederzeit im Eigentum der Stadt, bei Zuwiderhandlung haften die Benutzer/innen für entstehende Folgekosten.

Das Nachfertigen von Schlüsseln und der Austausch von Originalschließzylindern gegen eigene Schließzylinder ist den Benutzer/innen nicht gestattet.

### **§ 4 Aufsicht und Ordnung in den Übergangsheimen**

(1) Die Ordnung in den Übergangsheimen untersteht der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters. Sie kann durch eine formlose Benutzungsordnung oder Hausordnung geregelt werden, die Inhalte stehen im Ermessen der Stadt. Die Inhalte sind bindend für sämtliche Benutzer/innen, deren Angehörige und ggf. Dritte. Die Benutzer/innen haften für ihre Angehörigen und Dritte, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten.

Durch Einweisung und Aufnahme in das Übergangsheim ist jede/r Benutzer/in verpflichtet

- den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen,
- die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln,
- die Stadt unverzüglich über Schäden in der zugewiesenen Unterkunft sowie im oder am Grundstück / Gebäude zu unterrichten,
- den Anweisungen des städtischen Personals Folge zu leisten.

### **§ 5 Benutzung der überlassenen Räume**

(1) Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nicht vorgenommen werden.

(3) Eigene Einrichtungsgegenstände können nach Rücksprache mit der Stadt in angemessenem Umfang in die Unterkunft eingebracht werden.

(4) Die Stadt kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten der Benutzerin bzw. des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.

(5) Die Stadt kann erforderlichen Maßnahmen nach eigenem Ermessen durchführen, um den Zweck der Unterkunft zu erreichen bzw. zu gewährleisten.

### **§ 6 Betreten der Unterkünfte und Datenschutz**

(1) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Gebäude jederzeit und die jeweilige Unterkunft nach Absprache mit den Benutzer/innen zu betreten. Bei Gefahr oder zur Abwehr von Gefahr kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Die Stadt behält für diesen Zweck die Schlüssel der Unterkünfte.

(2) Halbjährlich erfolgt eine Begehung und Besichtigung der kompletten Unterkunft. Die Benutzer/innen sind verpflichtet, Einlass in alle Räume zu gewähren. Die Begehung wird in einem angemessenen Zeitraum angekündigt.

(3) Um eine ordnungsgemäße Verwaltung und den Betrieb der Einrichtung zu gewährleisten, ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Benutzerdaten zu erheben, durch elektronische Datenverarbeitung zu bearbeiten und zu speichern. Die Benutzer/innen sind zur Datenauskunft nach Anweisung der Stadt verpflichtet. Die bestehenden Datenschutzbestimmungen werden beachtet und eingehalten.

**§ 7**  
**Instandhaltung**

- (1) Die Instandhaltung der Unterkunft und die Pflege des Grundstückes obliegen der Stadt.
- (2) Die Benutzer/innen sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

**§ 8**  
**Haftung**

- (1) Die Stadt haftet den Benutzer/innen nur für Schäden, die von ihren Organen oder Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (2) Die Benutzer/innen haften der Stadt oder einer/m nachfolgenden Benutzer/in für alle Schäden die von ihnen selbst, von Haushaltsangehörigen oder Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten, verursacht werden. Die Stadt ist jederzeit und nach eigenem Ermessen berechtigt, unerwünschten Personen den Zutritt zum Grundstück und zum Gebäude zu untersagen.
- (3) Schäden und Verunreinigungen durch Benutzer/innen, kann die Stadt auf Kosten der Benutzer/innen beseitigen lassen.
- (4) Mehrere Benutzer/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

**§ 9**  
**Grundgebühr, Verbrauchskosten**

- (1) Mit dem Tag der Einweisung in die Unterkunft sind Benutzungsgebühren, bestehend aus der Grundgebühr und den Verbrauchskosten, zu entrichten. Die Benutzungsgebühr umfasst die nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) ansatzfähigen Kosten auf Basis der Vorrausleistungen des laufenden Jahres bzw. der Verbrauchskosten des Vorjahres und wird auf die Benutzer/innen umgelegt.
- (2) Für die Ermittlung der Grundgebühr und der Verbrauchskosten wird der monatliche qm-Preis zugrunde gelegt. Es gilt grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip. Die Bemessung erfolgt nach Wirklichkeitsmaßstäben, ersatzweise nach Wahrscheinlichkeitsmaßstäben, § 6 KAG entsprechend.
- (3) Die Grundgebühr beträgt ab 01.06.2009 pro Quadratmeter monatlich:  
  
Zum Großen Feld 47 a,b : 8,01 Euro
- (4) Die Bekanntgabe einer Gebührenveränderung / Verbrauchskostenveränderung an die Benutzer/innen erfolgt durch Verwaltungsakt (Bescheid) mit einfacher Zustellung. Um eine angemessenen Frist zwischen Bekanntgabe und Inkrafttreten einer Veränderung zu gewährleisten, ist es der zuständigen Organisationseinheit gestattet, eine zukünftig anstehende Gebühren- oder Verbrauchskostenveränderung vor Zustellung des Gebührenbescheides durch ein einfaches Informationsschreiben mit einfacher Zustellung vorab den Benutzer/n/innen mitzuteilen.
- (5) Zur Zahlung der Grundgebühr und der Verbrauchskosten ist verpflichtet, wer in der städt. Unterkunft untergebracht ist. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, haften als Gesamtschuldner.
- (6) Sofern separate Stromverbraucherfassungsgeräte vorhanden sind, sind die Kosten für den jeweiligen Haushaltsstrom unmittelbar von den Benutzer/n/innen an das Versorgungsunternehmen zu zahlen.

**§ 10**  
**Fälligkeit der Grundgebühr und der Verbrauchskosten**

- (1) Die Grundgebühr und die Verbrauchskosten sind spätestens bis zum 5. eines jeden Monats an die Stadtkasse Schwerte zu zahlen.
- (2) Bei der Erhebung von Teilbeträgen bei untermonatlicher Begründung oder Beendigung des Benutzungsverhältnisses wird für jeden Tag 1/30 - tel der Monatsgebühr / -kosten berechnet. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Pflicht, die volle Gebühr für den laufenden Monat zu zahlen, Ausnahmen sind nicht zugelassen.

(3) Rückständige Grundgebühren und/oder Verbrauchskosten werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren durch die Stadtkasse eingezogen, evtl. entstehende Kosten gehen zu Lasten des/r Gebührenschuldner/s/in.

## **§ 11**

### **Verstöße gegen die Satzung**

(1) Für Zuwiderhandlungen, Duldungen oder Unterlassungen bzgl. der Einhaltung dieser Satzungsvorschriften können Zwangsmaßnahmen eingeleitet werden. Es kann ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 500,00 € oder eine Ersatzvornahme festgesetzt werden. Nach vorheriger schriftlicher Androhung und erfolglosem Ablauf der gesetzten Frist können die angedrohten Maßnahmen durch die Stadt selbst oder durch einen von ihr Beauftragten auf Kosten der / des Benutzer/s/in ausgeführt werden. Bei Gefahr im Verzuge scheidet eine Fristsetzung aus.

(2) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

(3) Räumt ein/e Benutzer/in die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen sie bzw. ihn eine bestandskräftige oder sofort vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung durch Zwangsräumung im Rahmen des unmittelbaren Verwaltungszwanges nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 510/SGV NW 2010) in der zur Zeit gültigen Fassung vollzogen werden. Gleiches gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.06.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangsheime der Stadt Schwerte vom 15.12.2004 einschl. des I. Nachtrages vom 08.11.2007 außer Kraft.